

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. SEPTEMBER 1950

NUMMER 83

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: Bek. 21. 8. 1950, Rahmenprüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen S. 893.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 21. 9. 1950, Verkehr der Polizeibehörden — Chefs der Polizei und Polizeiausschüsse — der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalpolizeiamtes, der Landespolizeischulen, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeihundezucht- und -Abrichtestelle mit den obersten Bundes- und Landesbehörden, Einhaltung des Dienstweges und Auskunftserteilung über dienstliche Einrichtungen und Vorgänge allgemeiner Art. S. 901.

B. Finanzministerium.

RdErl. 28. 8. 1950, Organisation der Kreisfeststellungsbehörden; hier: Zentralisierung der Bearbeitung von Renten nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 99. S. 902. — RdErl. 18. 9. 1950, Verwaltung von Umstellungsgrundschulden. S. 903. — RdErl. 21. 9.

1950, Vollzug der Richtlinien über die Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes. S. 908. — RdErl. 21. 9. 1950, Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer bei den Verwaltungen und Betrieben der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände. S. 910.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 911.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Rahmenprüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 21. 8. 1950 —
II B — 4/29.63/00

Die nachstehenden in der Kuratoriumssitzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Deutscher Verwaltungsakademien am 27. Februar 1950 beschlossenen Rahmenprüfungsordnungen

1. für die Erteilung des Verwaltungs-Akademie-Diploms,
2. für die Erteilung des Kommunal-Diploms,
3. für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms

werden hiermit genehmigt. Prüfungsordnungen der Verwaltungsakademien, die den Grundsätzen dieser Rahmenprüfungsordnungen entsprechen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung, während Abweichungen vom Innenminister zu genehmigen sind.

Das Wirtschaftsdiplom kann nachträglich noch denjenigen Absolventen erteilt werden, die die Prüfung als Wirtschaftshörer der Akademie seit dem 28. April 1949 abgelegt haben.

Rahmenprüfungsordnung

für die Erteilung des Verwaltungs-Akademie-Diploms an den Verwaltungs-Akademien in Nordrhein-Westfalen

§ 1 Prüfungszweck.

Das Verwaltungs-Akademie-Diplom dient dem Nachweis, daß sich der Studierende (Beamter oder Behördenangestellter) in einem abgeschlossenen, mindestens sechsemestrigen Lehrgang an einer Verwaltungs-Akademie die notwendige Geistesschulung und das erforderliche Wissen angeeignet hat, um bei einer Behörde oder öffentlichen Körperschaft selbständige Berufsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage leisten zu können. Das Diplom wird auf Grund einer Abschlußprüfung erteilt.

§ 2 Voraussetzungen; Zulassungsantrag.

(1) Zur Diplomprüfung können nur ordentliche Hörer zugelassen werden. Für die Zulassung sind erforderlich: eine abgeschlossene Berufsausbildung; diese gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Prüfung für den gehobenen öffentlichen Dienst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder wenn er sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befindet. In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die diese Zulassungsbedingung nicht erfüllen, zugelassen werden.

ein geordnetes Studium von mindestens sechs Semestern; eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Übungen oder Seminaren, die mit der Anfertigung schriftlicher Arbeiten verbunden sind. Hierbei müssen wenigstens sechs als mindestens ausreichend bewertete Arbeiten aus den in § 5 bezeichneten Prüfungsgebieten angefertigt sein; von diesen Arbeiten muß wenigstens je eine den Studiengebieten der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre angehören.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter, in den besonderen Ausnahmefällen unter Zustimmung des Akademieleiters.

§ 3 Anrechnung.

Das Studium an anderen zur Erteilung des Verwaltungs-Akademie-Diploms berechtigten Verwaltungs-Akademien und an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten, an Wirtschafts- (Handels-) Hochschulen, Technischen Hochschulen und ähnlichen Hochschulen kann bis zur Höchstzahl von vier Semestern angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuß.

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter;
- b) dem Studienleiter;
- c) mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuß stimmt über die Teilergebnisse und über das Gesamtergebnis der Prüfung ab (vgl. § 8, Abs. 1). Stimmenmehrheit entscheidet. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Im Falle seiner Teilnahme ist er Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfungsgebiete.

Prüfungsgebiete sind:

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Bürgerliches Recht,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. ein an der Akademie gelehrt Sonderfach, das in Übereinstimmung mit dem Studienleiter zu wählen ist.

§ 6 Prüfungsbestandteile.

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine größere Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten. Ihre Aufgaben sind den in § 5 angegebenen Prüfungsgebieten zu entnehmen. Je eine Arbeit muß sich auf die Rechtswissenschaft und die Volkswirtschaftslehre erstrecken.

(3) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist von dem Studienleiter zu stellen; hierbei ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für ihre Anfertigung beträgt sechs Wochen. An die Stelle dieser Arbeit kann die Bearbeitung einer von dem Prüfling selbst gewählten Aufgabe treten, die von einem Fachdozenten angenommen und vom Studienleiter genehmigt sein muß. In diesem Falle beträgt die Frist zehn Wochen. An diese Arbeit sind entsprechend höhere wissenschaftliche Anforderungen zu stellen. Die Hausarbeit ist mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Klausurarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede Arbeit sind dem Bewerber zwei Themen zur Auswahl zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in wenigstens einer schriftlichen Prüfungsarbeit Ausreichendes geleistet hat. Erfolgt die Zulassung nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) einen freien Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt oder das mit seiner Zustimmung vom Bewerber hieraus gewählt wird. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Die Benutzung kurzer Aufzeichnungen ist gestattet.
- b) eine Prüfung über die in § 5 genannten Studienfächer.

(7) Bei der mündlichen Prüfung dürfen höchstens fünf Bewerber zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt — außer der Zeit des mündlichen Vortrags — für jeden Prüfling in der Regel 50 Minuten.

§ 7 Täuschungsversuch; Rücktritt.

(1) Die Benutzung nicht besonders zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Klausurarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie überhaupt jeder Täuschungsversuch hat den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt, ohne daß ihm ein dem Prüfungsausschuß als ausreichend erscheinender Entschuldigungsgrund zur Seite steht. Das gleiche ist der Fall, wenn er an der Prüfung ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht bis zu ihrem vollständigen Abschluß teilnimmt.

§ 8 Prüfungsergebnis; Wiederholung.

(1) Das Prüfungsergebnis wird sowohl in einem Gesamturteil (Gesamtergebnis) als auch für die schriftliche und mündliche Leistung in jedem Prüfungsfach (Teilergebnisse) durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

„Mit Auszeichnung“	1
„Sehr gut“	1—2
„Gut“	2
„Voll befriedigend“	2—3
„Ausreichend“	3
„Nicht ausreichend“	4

Grundlage für die Gesamtbewertung sind die über die Einzelleistungen abgegebenen Urteile des Prüfungsausschusses sowie der Gesamteindruck, den der Bewerber während des Prüfungsverfahrens und der Studienzeit gemacht hat.

(2) Lautet das Gesamturteil auf „Nicht ausreichend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahre, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß trifft über die Einzelheiten der Wiederholung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 9 Diplom.

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Bewerber das „Verwaltungs-Akademie-Diplom“ ausgehändigt. Es ist vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter zu unterzeichnen.

(2) Das Verwaltungs-Akademie-Diplom hat die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung (vgl. § 8, Abs. 1) zu enthalten.

(3) Der Inhaber des Diploms darf hinter seiner Amtsbezeichnung, gegebenenfalls vor einem akademischen Grade, seinem Namen die Abkürzung „Verw.-Dipl.-Inh.“ (Verwaltungs-Diplom-Inhaber) beifügen.

(4) Ein durch Täuschung ersicheltes Verwaltungs-Akademie-Diplom kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses entzogen werden.

§ 10 Prüfungsgebühren.

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt der Akademieleiter.

(2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs (vgl. § 7) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

Rahmenprüfungsordnung für die Erteilung des Kommunal-Diploms an den Verwaltungs-Akademien in Nordrhein-Westfalen

§ 1 Prüfungszweck.

Das Kommunal-Diplom dient dem Nachweis, daß sich der Studierende (Beamter oder Behördenangestellter) in einem abgeschlossenen, mindestens sechsemestrigen Lehrgang an einer Verwaltungs-Akademie die notwendige Geistesschulung und das erforderliche Wissen angeeignet hat, um bei einer Behörde oder öffentlichen Körperschaft selbständige Berufsarbeit in der Kommunalverwaltung auf wissenschaftlicher Grundlage leisten zu können. Das Diplom wird auf Grund einer Abschlußprüfung erteilt.

§ 2 Voraussetzungen; Zulassungsantrag.

(1) Zur Diplomprüfung können nur ordentliche Hörer zugelassen werden. Für die Zulassung sind erforderlich:

eine abgeschlossene Berufsausbildung; diese gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Prüfung für den gehobenen Kommunaldienst oder eine gleichwertige, zum Kommunaldienst befähigende Prüfung abgelegt hat oder wenn er sich in einer Planstelle des gehobenen Kommunaldienstes befindet. In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die diese Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, zugelassen werden;

ein geordnetes Studium von mindestens sechs Semestern;

eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Übungen oder Seminaren, die mit der Anfertigung schriftlicher Arbeiten verbunden sind. Hierbei müssen wenigstens sechs als mindestens ausreichend bewertete Arbeiten aus den in § 5, Abs. 1, bezeichneten Prüfungsfächern

gebieten angefertigt sein; von diesen Arbeiten muß wenigstens je eine den Studiengebieten der Rechtswissenschaft, der Volkswirtschaftslehre und der Kommunalwissenschaften angehören.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter, in den besonderen Ausnahmefällen unter Zustimmung des Akademieleiters.

§ 3 Anrechnung.

Das Studium an anderen zur Erteilung des Verwaltungs-Akademie-Diploms oder des Kommunal-Diploms berechtigten Verwaltungs-Akademien und an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten, an Wirtschafts- (Handels-) Hochschulen, Technischen Hochschulen und ähnlichen Hochschulen kann bis zur Höchstzahl von vier Semestern angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuß.

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter;
- b) dem Studienleiter;
- c) mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuß stimmt über die Teilergebnisse und über das Gesamtergebnis der Prüfung ab (vgl. § 8, Abs. 1). Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Im Falle seiner Teilnahme ist er Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Den Prüfungen kann ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände als Zuhörer beiwohnen, der von der Arbeitsgemeinschaft benannt wird.

§ 5 Prüfungsgebiete.

(1) Prüfungsgebiete sind:

1. Staats- und Verwaltungsrecht;
2. Bürgerliches Recht;
3. Volkswirtschaftslehre;
4. Kommunalwissenschaften.

(2) Der Bewerber muß in dem Prüfungsfach der Kommunalwissenschaften eine besondere wissenschaftliche Vertiefung nachweisen.

§ 6 Prüfungsbestandteile.

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine größere Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten. Je eine Arbeit muß sich auf die Rechtswissenschaft, die Volkswirtschaftslehre und die Kommunalwissenschaften erstrecken.

(3) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist von dem Studienleiter zu stellen; hierbei ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für ihre Anfertigung beträgt sechs Wochen. An Stelle dieser Arbeit kann die Bearbeitung einer von dem Prüfling selbst gewählten Aufgabe treten, die von einem Fachdozenten angenommen und vom Studienleiter genehmigt sein muß. In diesem Falle beträgt die Frist zehn Wochen. An diese Arbeit sind entsprechend höhere wissenschaftliche Anforderungen zu stellen. Die Hausarbeit ist mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Klausurarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede Arbeit sind dem Bewerber zwei Themen zur Auswahl zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in wenigstens einer schriftlichen Prüfungsarbeit Ausreichendes geleistet hat. Erfolgt die Zulassung nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) einen freien Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt oder das mit seiner Zustimmung vom Bewerber hieraus gewählt wird. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Die Benutzung kurzer Aufzeichnungen ist gestattet.
- b) eine Prüfung über die in § 5, Abs. 1, genannten Studienfächer.

(7) Bei der mündlichen Prüfung dürfen höchstens fünf Bewerber zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt — außer der Zeit des mündlichen Vortrags — für jeden Prüfling in der Regel 50 Minuten.

§ 7 Täuschungsversuch; Rücktritt.

(1) Die Benutzung nicht besonders zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Klausurarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie überhaupt jeder Täuschungsversuch hat den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt, ohne daß ihm ein dem Prüfungsausschuß als ausreichend erscheinender Entschuldigungsgrund zur Seite steht. Das gleiche ist der Fall, wenn er an der Prüfung ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht bis zu ihrem vollständigen Abschluß teilnimmt.

§ 8 Prüfungsergebnis; Wiederholung.

(1) Das Prüfungsergebnis wird sowohl in einem Gesamturteil (Gesamtergebnis) als auch für die schriftliche und mündliche Leistung in jedem Prüfungsfach (Teilergebnisse) durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

„Mit Auszeichnung“	1
„Sehr gut“	1—2
„Gut“	2
„Voll befriedigend“	2—3
„Ausreichend“	3
„Nicht ausreichend“	4

Grundlage für die Gesamtbewertung sind die über die Einzelleistungen abgegebenen Urteile des Prüfungsausschusses sowie der Gesamteindruck, den der Bewerber während des Prüfungsverfahrens und der Studienzzeit gemacht hat.

(2) Lautet das Gesamturteil auf „Nicht ausreichend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahre, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß trifft über die Einzelheiten der Wiederholung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 9 Diplom.

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Bewerber das „Kommunal-Diplom“ ausgehändigt. Es ist vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter zu unterzeichnen.

(2) Das Kommunal-Diplom hat die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung (vgl. § 8, Abs. 1) zu enthalten.

(3) Der Inhaber des Diploms darf hinter seiner Amtsbezeichnung, gegebenenfalls vor einem akademischen Grade, seinem Namen die Abkürzung „Komm.-Dipl.-Inh.“ (Kommunal-Diplom-Inhaber) beifügen; sofern er Kommunalbeamter ist, kann er sich statt dessen auch als „Dipl.-Komm.“ („Diplom-Kommunal-Beamter“) bezeichnen.

(4) Ein durch Täuschung erschlichenes Kommunal-Diplom kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses entzogen werden.

§ 10 Prüfungsgebühren.

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt der Akademieleiter.

(2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs (vgl. § 7) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

Rahmenprüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Ver- waltungs- und Wirtschafts-Akademien in Nordrhein- Westfalen

§ 1 Prüfungszweck.

Das Wirtschafts-Diplom dient dem Nachweis, daß sich der Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrgang an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Wirtschafts-Akademie) die notwendige Geistesschulung und das erforderliche Wissen angeeignet hat, die ihn befähigen, selbständige Berufsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu leisten. Das Diplom wird auf Grund einer Abschlußprüfung erteilt.

§ 2 Voraussetzungen; Zulassungsantrag.

(1) Zur Diplomprüfung können nur ordentliche Hörer zugelassen werden. Für die Zulassung sind erforderlich:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung; diese gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Kaufmannsgehilfenprüfung einer Industrie- und Handelskammer oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder durch Zeugnisse belegt, daß er sich mindestens fünf Jahre lang in seinem Berufe praktisch bewährt hat. Die Lehrzeit wird hierbei nicht mitgerechnet;

- ein geordnetes Studium von mindestens sechs Semestern;

- eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Übungen oder Seminaren, die mit der Anfertigung schriftlicher Arbeiten verbunden sind. Hierbei müssen wenigstens sechs als mindestens ausreichend bewertete Arbeiten aus den in § 5 bezeichneten Prüfungsgebieten angefertigt sein; von diesen Arbeiten muß wenigstens je eine den Studiengebieten der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft angehören.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter.

§ 3 Anrechnung.

Das Studium an anderen zur Erteilung des Wirtschafts-Diploms berechtigten Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien (Wirtschafts-Akademien) und an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten an Wirtschafts- (Handels-) Hochschulen, Technischen Hochschulen und ähnlichen Hochschulen kann bis zur Höchstzahl von vier Semestern angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuß.

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter;

- b) dem Studienleiter;

- c) dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, der im Falle seiner Verhinderung einen Vertreter benennt;

- d) mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuß stimmt über die Teilergebnisse und über das Gesamtergebnis der Prüfung ab (vgl. § 8, Abs. 1). Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Im Falle seiner Teilnahme ist er Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfungsgebiete.

Prüfungsgebiete sind:

1. Volkswirtschaftslehre;
2. Betriebswirtschafts- und Steuerlehre;
3. Rechtswissenschaft, insbesondere die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts;
4. Staatsrecht.

§ 6 Prüfungsbestandteile.

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine größere Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten. Ihre Aufgaben sind den in § 5 angegebenen Prüfungsgebieten zu entnehmen.

(3) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist von dem Studienleiter zu stellen; hierbei ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für ihre Anfertigung beträgt sechs Wochen. An die Stelle dieser Arbeit kann die Bearbeitung einer von dem Prüfling selbst gewählten Aufgabe treten, die von einem Fachdozenten angenommen und vom Studienleiter genehmigt sein muß. In diesem Falle beträgt die Frist zehn Wochen. An diese Arbeit sind entsprechend höhere wissenschaftliche Anforderungen zu stellen. Die Hausarbeit ist mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Klausurarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede Arbeit sind dem Bewerber zwei Themen zur Auswahl zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in wenigstens einer schriftlichen Prüfungsarbeit Ausreichendes geleistet hat. Erfolgt die Zulassung nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) einen freien Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt oder das mit seiner Zustimmung vom Bewerber hieraus gewählt wird. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Die Benutzung kurzer Aufzeichnungen ist gestattet;

- b) eine Prüfung über die in § 5 genannten Studienfächer.

(7) Bei der mündlichen Prüfung dürfen höchstens fünf Bewerber zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt — außer der Zeit des mündlichen Vortrags — für jeden Prüfling in der Regel 50 Minuten.

§ 7 Täuschungsversuch; Rücktritt.

(1) Die Benutzung nicht besonders zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Klausurarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie überhaupt jeder Täuschungsversuch hat den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt, ohne daß ihm ein dem Prüfungsausschuß als ausreichend erscheinender Entschuldigungsgrund zur Seite steht. Das gleiche ist der Fall, wenn er an der Prüfung ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht bis zu ihrem vollständigen Abschluß teilnimmt.

§ 8 Prüfungsergebnis; Wiederholung.

(1) Das Prüfungsergebnis wird sowohl in einem Gesamturteil (Gesamtergebnis) als auch für die schriftliche und mündliche Leistung in jedem Prüfungsfach (Teilergebnisse) durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

„Mit Auszeichnung“	1
„Sehr gut“	1—2
„Gut“	2
„Voll befriedigend“	2—3
„Ausreichend“	3
„Nicht ausreichend“	4

Grundlage für die Gesamtbewertung sind die über die Einzelleistungen abgegebenen Urteile des Prüfungsausschusses sowie der Gesamteindruck, den der Bewerber während des Prüfungsverfahrens und der Studienzeit gemacht hat.

(2) Lautet das Gesamturteil auf „Nicht ausreichend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahre, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß trifft über die Einzelheiten der Wiederholung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 9 Diplom.

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Bewerber das „Wirtschafts-Diplom“ ausgehändigt. Es ist von dem Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, vom Akademieleiter und vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu unterzeichnen.

(2) Das Wirtschafts-Diplom hat die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung (vgl. § 8, Abs. 1) zu enthalten.

(3) Der Inhaber des Diploms darf, gegebenenfalls vor einem akademischen Grade, seinem Namen die Abkürzung „Wirtsch.-Dipl.-Inh.“ („Wirtschafts-Diplom-Inhaber“) beifügen.

(4) Ein durch Täuschung erschlissenes Wirtschafts-Diplom kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses entzogen werden.

§ 10 Prüfungsgebühren.

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt der Akademieleiter.

(2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs (vgl. § 7) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

— MBl. NW. 1950 S. 893.

IV. Öffentliche Sicherheit

Verkehr der Polizeibehörden — Chefs der Polizei und Polizeiausschüsse —, der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalpolizeiamtes, der Landespolizeischulen, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeihundezucht- und -abrichtestelle mit den obersten Bundes- und Landesbehörden, Einhaltung des Dienstweges und Auskunftserteilung über dienstliche Einrichtungen und Vorgänge allgemeiner Art

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1950 —
IV A 2 I a 32.08 — 727 II

A. Unter Bezugnahme auf § 10 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 — (GV. NW. S. 143) weise ich darauf hin, daß

1. ein unmittelbarer Schriftverkehr der Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und Polizeiausschüsse —, der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalpolizeiamtes, der Landespolizeischulen, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeihundezucht- und -abrichtestelle mit dem Bundespräsidenten, den obersten Bundesbehörden, dem Bundestag, dem Bundesrat, den obersten Landesbehörden und den gesetzgebenden Körperschaften der Länder nicht statthaft ist. Ein derartiger Schriftverkehr hat grundsätzlich durch meine Vermittlung zu erfolgen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Ersuchen von den oben bezeichneten Stellen unmittelbar an polizeiliche Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet werden und eine Antwort erteilt werden muß, und trifft auch für die Übersendung einzelner Aktenvorgänge zu.

2. die Berichte an die oben bezeichneten Stellen in der Regel nicht mittels Randschreiben, sondern durch ein besonderes Anschreiben zu machen sind. Eines besonderen Begleitberichtes an mich bedarf es nur dann, wenn aus dem Vorgang zu erkennen ist, daß zu dessen Beantwortung meine Stellungnahme erforderlich ist. Im allgemeinen sind die Berichte so abzufassen, daß sie von mir lediglich mit Sichtvermerk weitergegeben werden können. Die Anschrift muß daher z. B. lauten:

„An den
Herrn Verkehrsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
durch den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Ein Doppel des Berichtes ist für meinen Gebrauch beizufügen.

3. die an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und — Polizeiausschüsse —, die Wasserschutzpolizeigruppen, das Landeskriminalpolizeiamt, die Landespolizeischulen, den Fernmeldedienst der Polizei, und die Polizeihundezucht- und -abrichtestelle gerichteten Anfragen über polizeiliche Einrichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Innenministeriums oder über seine Stellung zu den nachgeordneten Behörden grundsätzlich an mich abzugeben sind. Desgleichen empfiehlt es sich, zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Auffassung mir auch die Beantwortung von Fragen über den Rechtscharakter der Polizei allgemein und über die Rechtsstellung der Polizeiausschüsse und der Polizeichefs zu überlassen. Bei Anfragen über die Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeit der eigenen Polizeibehörde — Chef der Polizei — und — Polizeiausschüsse — bzw. Wasserschutzpolizeigruppe, Landeskriminalpolizeiamt, Landespolizeischule, Fernmeldedienst der Polizei oder Polizeihundezucht- und -abrichtestelle bitte ich Zurückhaltung zu üben, soweit es sich nicht um Einzelangelegenheiten handelt. Bei Anfragen allgemeiner Art bitte ich vor Beantwortung einer solchen Anfrage mir die dortige Auffassung und Stellungnahme vorher mitzuteilen.

B. Der RdErl. vom 3. Juli 1950 — IV A 2 I 32.08 — 663 (nicht veröffentlicht) wird hierdurch aufgehoben.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 901.

B. Finanzministerium

Organisation der Kreisfeststellungsbehörden; hier: Zentralisierung der Bearbeitung von Renten nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 99

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1950 —
Rqu 1110 — 8092/III E

Im Interesse einer Vereinheitlichung der Bearbeitung der Rentenangelegenheiten nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 99 bestimme ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. Als zuständige Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe bei der Regelung von Besatzungspersonenschäden und von Sachschäden im Zusammenhang mit Personenschäden gelten die nachbezeichneten Kreisfeststellungsbehörden:

- a) für den Regierungsbezirk Aachen:
Kreisfeststellungsbehörde Aachen-Stadt;
- b) für den Regierungsbezirk Arnsberg:
1. Kreisfeststellungsbehörde Dortmund für die Städte Castrop-Rauxel, Dortmund, Hamm und Lünen;
2. Kreisfeststellungsbehörde Bochum für die Städte Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten;
3. Kreisfeststellungsbehörde Altena für die übrigen Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks;
- c) für den Regierungsbezirk Düsseldorf:
Kreisfeststellungsbehörde Düsseldorf;
- d) für den Regierungsbezirk Detmold:
Kreisfeststellungsbehörde Herford-Stadt;
- e) für den Regierungsbezirk Köln:
Kreisfeststellungsbehörde Bonn-Stadt;
- f) für den Regierungsbezirk Münster:
Kreisfeststellungsbehörde Münster-Stadt.

Die nunmehr zuständigen Feststellungsbehörden nehmen, soweit erforderlich, die Amtshilfe der örtlichen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung unmittelbar in Anspruch. Dies gilt insbesondere für örtliche Vernehmungen, die Einholung von amtssätzlichen Zeugnissen oder Gutachten usw.

2. Die örtlichen Behörden im Sinne des Anhangs A bis C der Finanztechnischen Anweisung Nr. 99 (Oberstadt-, Oberkreisdirektor usw.) bleiben weiterhin für die Entgegennahme und Bearbeitung der Schadensanträge bis zur Anerkennung durch den CCG Claims Panel in Herford zuständig. Die vorbereiteten Schadensanträge

sind durch die örtlichen Behörden nicht unmittelbar, sondern über die nunmehr zuständige Kreisfeststellungsbehörde nach Herford einzureichen.

3. Als zuständiger VdR erster Rechtsstufe gilt der VdR am Sitze der nunmehr zuständigen Kreisfeststellungsbehörde.

4. Die bisher zuständigen Kreisfeststellungsbehörden geben alle in ihrem Bereich entstandenen Rentenfälle an die nunmehr zuständige Kreisfeststellungsbehörde ihres Regierungsbezirks ab. Künftig eingehende Entscheidungen des Claims Panel oder Anträge der Rentenempfänger sind unverzüglich der zuständigen Kreisfeststellungsbehörde zuzuleiten.

Die Rentenempfänger bzw. Ansprucherhebenden sind durch die bisher zuständige Kreisfeststellungsbehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen.

5. Rentenzahlungen usw. erfolgen durch die nunmehr zuständige Kreisfeststellungsbehörde.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörde — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörde — des Landes.

An die Oberfinanzpräsidenten — VdR — des Landes.

— MBl. NW. 1950 S. 902.

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden

RdErl. Nr. 3/50 d. Finanzministers v. 18. 9. 1950 —
WA 1805 — 6790/III A

I. Allgemeines.

1. Die inzwischen eingegangenen Meldungen der Verwaltungsstellen haben ergeben, daß die echten Rückstände an Leistungen für Umstellungsgrundschulden unverhältnismäßig hoch sind. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in meinen früheren Erlassen, insbesondere in dem vom 7. 11. 1949 — Wa 1805 — 15260/III A (nicht veröffentlicht) weise ich die Verwaltungsstellen erneut und eindringlich auf die Notwendigkeit einer verstärkten Beitreibung dieser Rückstände hin. Manche Institute zögern aus Gründen eigenen geschäftlichen Interesses, gegen hartnäckige Zahlungsverweigerer Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Dies ist mit den Pflichten eines Treuhänders unvereinbar. Vielfach werden die Schuldner ihren rückständigen Verpflichtungen nachkommen, wenn durch die Beantragung einer vollstreckbaren Ausfertigung Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden, so daß der Schuldner einsieht, daß er mit einer weiteren Schonung nicht rechnen kann. Bei älteren Rückständen an Zinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen sind rechtzeitig Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung zu treffen.

2. Behauptet der Eigentümer, die durch Grundpfandrechte gesicherte Forderung vor dem 20. Juni 1948 zurückgezahlt zu haben, so behauptet er damit, daß ihm bei Ablauf des 20. Juni 1948 ein Eigentümerrecht zustand. Sofern er sich auf Grund des § 2 Ziffer 3 der 40. DVO auf eine Umstellung 1:1 beruft und über die Entstehung einer Eigentümergrundschuld Streit besteht, ist entgegen der Auffassung einzelner Gerichte ein Verfahren nach § 6 der 40. DVO zulässig.

3. Den UN-Angehörigen sind Staatsangehörige der Schweiz, Liechtensteins und Schwedens im Verwaltungswege gleichgestellt worden. Ist ein Angehöriger dieser Nationen Eigentümer eines Grundstücks, so sind zwar Umstellungsgrundschulden entstanden, Leistungen aus ihnen sollen aber bis auf weiteres nicht erhoben werden. Dagegen besteht keine Veranlassung, schweizerische, liechtensteiner und schwedische Staatsangehörige auch als Gläubiger den UN-Angehörigen gleichzustellen. § 2 Ziffer 4 der 40. DVO findet hier demnach keine Anwendung, so daß grundsätzlich eine Umstellung der Grundpfandrechte im Verhältnis 10:1 vorzunehmen ist.

Wer UN-Angehöriger ist, bestimmt sich nach der Anlage zum Umstellungsgesetz. Bei Kapitalgesellschaften richtet sich jedoch die Entscheidung, ob sie Angehörige der Vereinten Nationen sind, nach einer Entschliebung des Bundesfinanzministers nicht nach § 13 Abs. 4 des UG, sondern nach § 6 des Soforthilfegesetzes. Hiernach sind

auch Kapitalgesellschaften deutschen Rechts bevorrechtigt, wenn die Anteile sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von Angehörigen der Vereinten Nationen befinden.

4. Stundung.

Bei Ruinengrundstücken und anderen ertragsgeminderten Pfandobjekten, deren Wirtschaftlichkeit sich im Rj. 1950 gegenüber dem Vorjahr nicht verbessert hat, oder in Fällen, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers sich derart verändert haben, daß mit einem Erlaß oder einer Aussetzung der Leistungen aus Gründen offener Härte gem. Ziffer 13 der Richtlinien zu rechnen ist, kann von den Verwaltungsstellen Stundung zunächst bis zum 31. März 1951 gewährt werden. Im übrigen bleiben die in Ziffer 3 meines Erlasses vom 16. 1. 1950 — WA 1805 — 213 — III A (MBl. NW. S. 51) — und in Ziffer 1 des Erlasses vom 7. 11. 1949 — WA 1805 — 15260/III A — getroffenen Bestimmungen bestehen. Die Schuldner sind jeweils darauf aufmerksam zu machen, daß Stundungszusagen mit dem Inkrafttreten eines die Leistungen für Umstellungsgrundschulden neu regelnden Gesetzes unwirksam werden. Vielfach sind die hohen Leistungsrückstände darauf zurückzuführen, daß bei Einreichung von Erlaßanträgen automatisch Stundung gewährt wird. Dieses Verfahren ist unzulässig. Die Verwaltungsstellen haben gemäß meinem Erlaß vom 29. 6. 1949 — WA 1805 — 8694 — III A (nicht veröffentlicht) die Anträge vorzuprüfen und mit ihrer Stellungnahme weiterzugeben. Eine Stundung bis zur Entscheidung des Finanzamts kann nur insoweit ausgesprochen werden, als der Erlaßantrag nach Meinung der Verwaltungsstelle gerechtfertigt ist. Das gleiche gilt für Verzichtsanträge. Es ist z. B. nicht zulässig, bei einer zu erwartenden Schadensquote von etwa 25 v. H. die gesamten Leistungen zu stunden.

II. Fragen des Verzichtsverfahrens.

1. Betriebsgrundstücke.

Gemäß § 1120 BGB erstreckt sich die Hypothek und damit auch die Umstellungsgrundschuld auf die Bestandteile und das Zubehör des Grundstücks, insbesondere auf Betriebsvorrichtungen. Vielfach übersteigen die Werte der mithaftenden Betriebsvorrichtungen erheblich den Einheitswert des Grundstücks. Ein Wertvergleich, der lediglich auf dem Grundstückseinheitswert beruht, würde daher zu unrichtigen Ergebnissen führen. Bei Anwendung des § 3a des Änderungsgesetzes auf Betriebsgrundstücke ist daher von einem Vergleich des gesamten für das Grundpfandrecht haftenden Vermögens auszugehen.

Für die Durchführung des Verzichtverfahrens gemäß § 3b bei Betriebsgrundstücken hat das Bundesfinanzministerium sich den Erlaß von Richtlinien vorbehalten. Die Verwaltungsstellen werden gebeten, über derartige Anträge zunächst hierher zu berichten.

2. Gemäß § 1132 Abs. 2 in Verbindung mit § 1192 BGB steht dem Gläubiger einer Gesamthypothek oder eines entsprechenden Grundpfandrechts das Recht zu, die Belastung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Dieses Recht ist hinsichtlich der nach solchen Grundpfandrechten entstandenen Umstellungsgrundschulden auf den Gläubiger der Umstellungsgrundschulden übergegangen. Die die Umstellungsgrundschuld verwaltende Stelle kann daher, wenn dies geboten erscheint, und keiner der beteiligten Grundstückseigentümer widerspricht, die Gesamtumstellungsschuld auf die haftenden Grundstücke im Verhältnis des letzten Einheitswertes vor Eintritt eines evtl. Kriegsschadens verteilen; der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Umstellungsschuld im Range vorgehen. Die Verteilung ist den Eigentümern und, soweit Entscheidungen des Finanzamts in Frage kommen, auch dem Finanzamt bekanntzugeben. Eine derartige Zerlegung von Gesamtumstellungsschulden darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Ermöglichung der Durchführung von Verzichtverfahren oder Rangrückstritten geboten ist.

3. In meinem Erlaß vom 24. November 1949 habe ich bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Stadtgemeinde Grundstücke zum Zwecke einer Straßenregulierung erwirbt, Anträge auf Verzicht nicht nach § 3a, sondern nach § 3b zu behandeln sind. Dieser Erlaß ist nicht so zu verstehen, daß Anträge nach § 3a ausgeschlossen sein sollen.

Vielmehr ist grundsätzlich zunächst das Verzichtverfahren nach § 3a auf Antrag des Eigentümers durchzuführen. Sofern die tatsächlichen städtebaulichen Maßnahmen bereits planmäßig festliegen und hiernach feststeht, daß das Grundstück ertragslos wird, kann das Finanzamt außerdem eine Zusicherung gemäß § 3d der Gemeinde gegenüber abgeben. Die Durchführung des Verfahrens nach § 3b wird im Regelfalle auf Antrag der Gemeinde erst nach dem Übergang des Grundstücks auf sie erfolgen können. Für die Frage, wem in derartigen Fällen der Vorteil eines Verfahrens nach § 3b zugute kommen soll, lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Dies ist ein Teil der vertraglichen Abmachung. Die Tatsache jedoch, daß der frühere Eigentümer durch die Bestimmung seines Grundstücks zum Straßengelände oder dergleichen am Wiederaufbau gehindert wird, obwohl er nachweislich dazu in der Lage gewesen wäre, und ihm dadurch die Vergünstigungen des § 3b verloren gehen, kann sich ggf. als wertsteigernd zugunsten des Verkäufers bei der Gestaltung des Kaufpreises auswirken.

4. Die Neuberechnung der Annuitäten nach durchgeführten Verzichtverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts von Umstellungsgrundschulden, die ich mit meinem Erlaß vom 24. 11. 1949 — WA 1805/14860/III A (MBI. NW. S. 1092) — übersandt habe. Hiernach ermäßigen sich die bisherigen Leistungen auf Umstellungsgrundschulden in demselben Verhältnis, in dem sich das Kapital ermäßigt hat. Nur insoweit ändert sich auch der Tilgungsplan.

Erlaßbescheide gem. § 5 Abs. 4 der 1. DVO. vom 7. September 1948 bleiben wirksam, soweit der erlassene bzw. ausgesetzte Betrag insgesamt größer als derjenige, auf den gem. § 3a oder 3b verzichtet wird. Soweit dies nicht der Fall ist, d. h. der Verzichtsbetrag den Erlaßbetrag erreicht oder übersteigt, ist der Erlaßbescheid gegenstandslos. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Erlaß aus Gründen offenkundiger Härte ausgesprochen worden ist. Die Verwaltungsstellen haben an Hand des Verzichtsbescheides die Annuität neu zu berechnen und zum Soll zu stellen.

Beispiele:

	DM		DM
1. Umstgrdschuld	4 000,—	zu 6 % Jahresleistung	240,—
2. Umstgrdschuld	4 000,—	zu 8 % Jahresleistung	320,—
3. Umstgrdschuld	2 000,—	zu 2 % Jahresleistung	40,—
	10 000,—		600,—

Erlassen sind 300 DM, so daß nur 300 DM zu zahlen sind, d. h. 240 DM für die erste Umstellungsgrundschuld und 60 DM für die zweite Umstellungsgrundschuld.

Bei ausgesprochenem Verzicht auf 50 % der Umstellungsgrundschulden ergibt sich:

	DM		DM
1. Umstgrdschuld	4 000,—	zu 6 % Jahresleistung	240,—
2. Umstgrdschuld	1 000,—	zu 8 % Jahresleistung	80,—
3. Umstgrdschuld	—		—
	5 000,—		320,—

Der Erlaßbescheid bleibt in Höhe von 20 DM wirksam, so daß für die erste Umstellungsgrundschuld wie bisher 240 DM und für die zweite Umstellungsgrundschuld 60 DM zu zahlen sind.

Bei Verzicht auf 80 % der Umstellungsgrundschulden ergibt sich:

	DM		DM
1. Umstgrdschuld	2 000,—	zu 6 % Jahresleistung	120,—
2. Umstgrdschuld	—		—
3. Umstgrdschuld	—		—
	2 000,—		120,—

Da der Verzichtsbetrag (480 DM) größer ist als der Erlaßbetrag (300 DM) ist der Erlaßbescheid gegenstandslos.

5. Nach der derzeit geltenden Regelung sind Umstellungsgrundschulden nicht entstanden, wenn ein Grundstück im Eigentum eines UN-Angehörigen steht. Es kann daher insoweit weder ein Verzichtverfahren noch ein Rangrücktritt durchgeführt werden. Da hierdurch der Wiederaufbau von Grundstücken erheblich beeinträchtigt werden kann, bestehen keine Be-

denken dagegen, eine verbindliche Erklärung abzugeben, daß für den Fall des Entstehens einer Umstellungsgrundschuld oder eines entsprechenden Rechts der Rangänderung zugestimmt oder der Verzicht ausgesprochen werden wird, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Diese Erklärung ist von derjenigen Verwaltungsstelle abzugeben, die zuständig wäre, wenn das Grundstück nicht im Eigentum eines UN-Angehörigen stehen würde.

6. Bei der Berechnung der Schadensquote auf Grund eines Verzichtverfahrens gemäß § 3a ist wie folgt zu verfahren:

In Fällen, in denen die Summe, auf die verzichtet werden soll, nicht mehr als 5000 DM beträgt, ist die Schadensquote auf eine Dezimalstelle zu errechnen und der errechnete Betrag auf ein volles Prozent aufzurunden:

z. B. 37,3 % = 38 %.

Wenn der Verzichtsbetrag 50 000 DM nicht übersteigt, ist die Schadensquote auf zwei Dezimalstellen zu errechnen und auf eine Dezimalstelle aufzurunden:

z. B. 37,32 % = 37,4 %.

Übersteigt der Verzichtsbetrag 50 000 DM, so ist die Schadensquote auf drei Dezimalstellen zu errechnen und auf zwei Dezimalstellen aufzurunden:

z. B. 37,321 % = 37,33 %.

Bei Beträgen über 300 000 DM findet eine Aufrundung nicht statt.

III. Erlaßverfahren.

1. Anträge auf Erlaß oder Aussetzung fälliger Leistungen für das Kalenderjahr 1949 sind ohne Rücksicht auf vorliegende Verzichtsanträge gemäß § 3a und 3b des Änderungsgesetzes zu bearbeiten. Die Finanzämter haben deshalb über einen Antrag nach § 5 Abs. 4 so zu entscheiden, als ob ein Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld nicht ausgesprochen wäre oder ausgesprochen werden würde. Nach durchgeführtem Verzichtverfahren gilt das unter I Ziffer 4 Gesagte.

2. Nach dem Erlaß des Herrn Wiederaufbauministers NRW vom 29. 4. 1949 (MBI. NW. S. 405) war es möglich, geschuldete Leistungen für Umstellungsgrundschulden unmittelbar in Darlehen umzuwandeln, sofern sie der Instandsetzung von beschädigten Gebäuden bzw. dem Wiederaufbau dienten. Diese Regelung ist durch Erlaß des Wiederaufbauministers vom 12. 9. 1950 — III B 6 — 464.1 (53) Tgb.-Nr. 4307/50 — (MBI. NW. S. 890) mit Wirkung vom 1. 12. 1950 aufgehoben worden. Zins- und Tilgungsbeträge, die nach dem 30. 6. 1950 fällig wurden, dürfen nicht mehr umgewandelt werden, es sei denn, daß die Umwandlung bereits vor Bekanntgabe des Erlasses vom 12. 9. 1950 genehmigt worden ist.

3. Gemäß § 8 der 1. DVO vom 7. 9. 1948 gelten Rechte desselben Gläubigers, soweit sie im Grundbuch im Range unmittelbar aufeinander folgen, im Verhältnis zu den nach diesen Rechten entstandenen Umstellungsgrundschulden als einheitliche Rechte. Die betreffenden Umstellungsgrundschulden sind daher ebenfalls zusammenzufassen, so daß hiernach bei Erlaß von Leistungen zunächst die Tilgung von allen diesen Umstellungsgrundschulden auszusetzen ist und erst danach die Zinsen zu erlassen sind.

4. In meinem Erlaß Nr. 2/50 (MBI. NW. S. 389) habe ich unter I Ziffer 2 eine Regelung über die Behandlung von Zinszuschüssen getroffen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Zinszuschüsse nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern von privater Seite gewährt worden sind.

I V. Rangrücktritt

Die in der letzten Zeit sich mehrenden Anfragen über die Behandlung von Anträgen auf Erteilung des Rangrücktritts von Umstellungsgrundschulden geben mir Veranlassung, die in den bisherigen Erlassen getroffenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und zusätzlich auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Gemäß meinem Erlaß vom 31. 3. 1949 — WA 1805 — 3979/III — A (nicht veröffentlicht) kann der Rangrücktritt auch zugunsten des Eigentümers erfolgen, wenn dieser den Aufbau eines kriegszerstörten oder beschädigten Gebäudes aus Eigenmitteln finanziert hat und diese Mittel durch Eintragung eines Eigentümerrechts sichern

will. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß an Stelle des Eigentümerrechts Grundpfandrechten zugunsten Dritter in Höhe des Betrages der Vorrang eingeräumt wird, der den in der Zeit nach der Währungsreform für Wiederaufbauzwecke aufgewendeten Eigenmitteln entspricht.

2. Der Rangrücktritt ist grundsätzlich nur in den Fällen des § 5 Abs. 2b der 1. DVO vom 7. September 1948 und § 2 der 2. DVO vom 8. August 1949 zulässig. Hierzu verweise ich besonders auf Ziffer 3 meines Erlasses vom 29. Juni 1949 — WA 1805 — 8694/III A — (nicht veröffentlicht). Danach können die zur Eintragung des Vorrangs erforderlichen Urkunden ohne weitere Auflage ausgestellt werden, wenn der neue Geldgeber ein Realkreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft ist und der Verwaltungsstelle bescheinigt, daß die von ihm gegebenen Gelder ausschließlich dem Wiederaufbau kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude dienen. Dieses Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um die Vorrangseinräumung zugunsten von Wiederaufbaudarlehen handelt, die aus öffentlichen Mitteln stammen. Eine Prüfung der Sicherheit der Umstellungsgrundschulden nach dem Rangrücktritt ist nicht erforderlich, wenn es sich um den Wiederaufbau des belasteten Grundstücks selbst handelt. In diesem Fall ist die Vorrangseinräumung im Interesse des Wiederaufbaues möglichst zu beschleunigen.

3. Sollten andere Grundstücke als das wiederaufzubauende Grundstück belastet werden, so kann die Verwaltungsstelle dem Rangrücktritt zustimmen, wenn der Eigentümer von der in den Bestimmungen des Wiederaufbauministeriums vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen will, die Wiederaufbaudarlehen des Landes auf seinem unzerstörten Wohnhausbesitz eintragen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn zwingende Gründe die Belastung eines anderen als des wiederaufzubauenden Grundstücks erfordern und der Wiederaufbau anderenfalls unmöglich wäre. Hier, wie auch bei der Bewilligung von Rangänderungen gemäß § 2 der 2. DVO, ist jedoch zu beachten, daß die Sicherheit der Umstellungsgrundschuld durch die Rangänderung nicht gefährdet wird. Die Fassung des § 2 der 2. DVO. bringt in gewissen Fällen die Gefahr besonderer Härten mit sich. Im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium erkläre ich mich deshalb damit einverstanden, daß in besonderen Ausnahmefällen — zur Erlangung von Krediten, die zur Vermeidung des Zusammenbruchs des Betriebes und zur Ermöglichung seines finanziellen und organisatorischen Neuaufbaues erforderlich sind — der Rangrücktritt bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen auch gewährt wird, wenn:

1. die Kreditgewährung vom Rangrücktritt abhängig ist,
2. die gewerbliche Tätigkeit des Schuldners vom zuständigen Ministerium als aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen förderungswichtig bezeichnet ist,
3. der Rangrücktritt nur soweit geht, als er zur Vermeidung des Zusammenbruchs erforderlich ist,
4. die laufende Überwachung der Firma auch hinsichtlich der Verwendung des Kredits gewährleistet ist,
5. sichergestellt ist, daß bei Rückzahlung des Kredits die Umstellungsgrundschuld wieder in den alten Rang zurücktritt (Eintragung einer Löschungsvermerkung gem. § 1179 BGB.).

In besonderen Fällen kann sowohl nach § 5 Abs. 2b der 1. DVO. als auch § 2 der 2. DVO. zur Ermöglichung von Krediten zugunsten Dritter der Rangrücktritt ausgesprochen werden. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Die Sicherung des Kredits auf dem wiederaufzubauenden Grundstück oder auf einem anderen Grundstück des gleichen Eigentümers muß nachweislich unmöglich sein.
- b) Die Sicherheit der Umstellungsgrundschuld darf nicht gefährdet werden.
- c) Die Verwendung des Kredits für das dem Antrag zugrunde liegende Wiederaufbauverfahren muß zweifelsfrei sichergestellt sein.
- d) Es darf nicht der Verdacht des Mißbrauchs, insbesondere durch gewerbsmäßige Ausnutzung dieser Möglichkeit, bestehen.

4. Gemäß Ziffer 6 m. Erl. vom 7. November 1949 — WA 1805—15260/III A (nicht veröffentlicht) sind für die Berechnung der Sicherheitsgrenze die Beleihungsrichtlinien der Hypothekenbanken (§ 12 des HypBankG.) zugrunde zu legen. Die Umstellungsgrundschulden dürfen 90 v. H. des hiernach festgestellten Beleihungswertes nicht übersteigen und müssen auch nach Durchführung der Rangänderung aus den Erträgen des belastenden Grundstücks hinsichtlich der Zinsen und Tilgungsleistungen bedient werden können.

5. Von dem Gläubiger des vortretenden Rechts ist in den in Ziff. 3 genannten Fällen eine Erklärung zu verlangen, wonach dieser sich verpflichtet, im Falle der Zwangsversteigerung sein Recht, sofern es nach den Versteigerungsbedingungen erlöschen würde (§ 91 Abs. 1 ZVG) zugunsten des Gläubigers der Umstellungsgrundschuld als Erstehers auf dessen Verlangen unentgeltlich zu den bisherigen Bedingungen stehen zu lassen.

Die Verwaltungsstellen werden ermächtigt, nach diesen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. In Zweifelsfällen ist meine Zustimmung einzuholen. Das gleiche gilt bei dem Rangrücktritt zugunsten von Grundpfandrechten, die der Sicherung von Betriebsmittelkrediten dienen und deren Betrag 100 000 DM übersteigt.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist davon abzusehen, die Antragsteller unmittelbar an mich zu verweisen. Vielmehr sind Anträge, bei denen meine Zustimmung erforderlich ist, durch die Verwaltungsstelle mit ihrer eigenen ausführlichen Stellungnahme hier vorzulegen.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln und Münster i. W., an die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an den Landesrechnungshof Krefeld, den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen Düsseldorf, Haroldstr. 3, den Verband westfälischer Wohnungsunternehmen Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44, den Verband freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 12/14, die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzervereine von Nordrhein-Westfalen, Köln (Rh.), Appellhofplatz 12, den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50.

— MBl. NW. 1950 S. 903.

Vollzug der Richtlinien über die Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1950 — B 3004 — 9777/IV

Zu den in der Besprechung am 6. September 1950 offengebliebenen Fragen über den Vollzug der Bundesrichtlinien über die Gewährung von Überbrückungshilfe an verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes nehme ich nach Fühlungnahme mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt Stellung:

1. Reichspolizei:

An frühere Reichspolizeibeamte mit letzter Dienststelle in NRW können keine Überbrückungshilfen gewährt werden.

Bereits gewährte Überbrückungshilfen brauchen nicht zurückgefordert zu werden, es sei denn, daß sie durch schuldhaft falsche Angaben erlangt sind (vgl. Abschnitt G I der Bundesrichtlinien).

2. Gestapobeamte:

An frühere Angehörige der Gestapo sind Überbrückungshilfen ausschließlich nach Maßgabe der Bundesrichtlinien zu zahlen. Die Dienstzeit bei der Gestapo bleibt unberücksichtigt. Das Zahlungsverbot in Abschnitt II meines Runderlasses vom 16. August 1950 für diesen Personenkreis wird daher aufgehoben.

3. Noch nicht entnazifizierte Beamte:

Vor der Gewährung einer Überbrückungshilfe an noch nicht entnazifizierte Beamte muß nachgewiesen sein, daß keine politischen Ausschließungsgründe vorliegen. Die Entscheidung über die evtl. Zahlung trifft die Regelungsbehörde.

4. Zuzug aus Gründen der Familienzusammenführung:

Beamte, die aus Gründen der Familienzusammenführung nach dem 23. Mai 1949 aus der Ostzone zugezogen sind, erhalten nach den Bundesrichtlinien keine Überbrückungshilfe, auch wenn sie im Besitz eines Flüchtlingsausweises A oder B sind.

Um die Zahlung von Überbrückungshilfe an derartige Beamte auszuschließen, muß dem Antrag aller Flüchtlinge auf Gewährung der Überbrückungshilfe daher eine Bescheinigung des Flüchtlingsamtes beigelegt sein, aus der sich der Grund des Zuzugs ergibt.

5. Widerrufsbeamte:

Nach den Bundesrichtlinien können Widerrufsbeamte Überbrückungshilfe nur erhalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 76 (1) DBG (Dienstunfall) erfüllen.

6. Anwendung der 2. Maßnahmeverordnung:

Die Frage, ob Beamte a. W. mit Dienstbezügen, die im Krieg gefallen sind, die Voraussetzungen des § 76 (1) DBG erfüllen, ist für das Land NRW dadurch gegenstandslos geworden, daß die Angehörigen derartiger Beamter bereits auf Grund des Änderungsgesetzes zur III. Sparverordnung Zahlungen bis zum Höchstbetrage von 150 DM monatlich erhalten.

7. Anzuwendende Fassung des DBG:

Die Überbrückungshilfe ist nach der neuen Fassung des DBG zu zahlen, in der der Bund das DBG am 30. Juni 1950 im BGBl Nr. 30 vom 11. Juli 1950 (S. 279) veröffentlicht hat.

8. Höhe der Überbrückungshilfe:

Bei der Berechnung des Richtsatzes gemäß Abschnitt E III der Bundesrichtlinien sind für jedes kinderzuschlagberechtigte Kind 20 DM in Ansatz zu bringen.

Beispiel:

Richtsatz 150 DM + 5 × 20 DM (Kinderzuschlag für 5 Kinder)	= 250 DM
Arbeitseinkommen	150 DM
Höhe der Überbrückungshilfe	= 100 DM

9. Anrechnung der Überbrückungshilfe auf Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge:

Überbrückungshilfe darf nach den Bundesrichtlinien auf Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge nicht angerechnet werden.

In den Fällen, in denen die Träger der öffentlichen Fürsorge usw. die Überbrückungshilfe auf ihre Zahlungen anrechnen, ist die Zahlung der Überbrückungshilfe zu widerrufen und damit einzustellen.

10. Rückwirkende Zahlung der Überbrückungshilfe:

Die Zahlung der Überbrückungshilfe beginnt auch bei verspäteter Antragstellung grundsätzlich mit der Aprilzahlung, soweit die zugewiesenen Mittel ausreichen.

11. Die Richtlinien unter 1. bis 10. gelten entsprechend für Hinterbliebene.

Bezug: 1. Erlaß vom 16. 8. 1950 — B 3004—7821/IV — (MBI. NW. S. 791 ff.).

2. Besprechung am 6. 9. 1950.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

— MBI. NW. 1950 S. 908.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer bei den Verwaltungen und Betrieben der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1950 — B 6115 — 5263/IV

Durch die gemeinsame Dienstordnung des ehemaligen Reichsarbeitsministers für die nichtbeamteten Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Reichsversicherung und ihrer Verbände vom 5. Oktober 1940 (R.Arb.Bl. S. II 358, 361 ff.), die in Kraft geblieben ist, (Nr. 2 der GDO. Reichs-Vers. — RBBl. 1943 S. 218 —) wurde die Zusatzversicherungspflicht mit der Maßgabe eingeführt, daß nach Nr. 12 dieser GDO. vom 5. Oktober 1940 auf Antrag an die Stelle der Überversicherung bei der RfA. die Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (ZRL) tritt. Für diesen Antrag waren Fristen bestimmt, die für die bereits beschäftigten Arbeitnehmer am 31. März 1941 und für neu einzustellende Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt abließen, in dem die Voraussetzungen nach § 29 der Anstaltssatzung erfüllt waren. In Nr. 16 dieser GDO. war ferner der Abschluß einer Vereinbarung unter Zugrundelegung eines in der Anlage zu dieser GDO. enthaltenen Vertragsmusters vorgesehen und den Leitern der Versicherungsträger und ihrer Verbände zur Pflicht gemacht worden. Eine Frist zum Abschluß einer solchen Vereinbarung war in der GDO. nicht enthalten, wohl aber sah das Vertragsmuster in § 8 vor, daß diese Vereinbarungen mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft treten sollten.

Die vorgesehene Vereinbarung ist in vielen Fällen nicht abgeschlossen worden. Es würde aber unbillig sein, den Arbeitnehmern von Versicherungsträgern, die solche Vereinbarungen nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit zu nehmen, binnen der bezeichneten 3-Monats-Frist nach ihrer Einstellung die Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt an Stelle der Überversicherung bei der RfA. zu wählen.

Neuerdings haben zahlreiche Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände, unterstützt durch Gewerkschaftskreise, wiederholt die Bitte vorgetragen, ihren bisher bei der RfA. überversicherten Arbeitnehmern erneut den Übertritt zur Zusatzversorgungsanstalt zu gestatten oder auch jetzt noch Vereinbarungen, die seinerzeit nicht mehr abgeschlossen wurden, zu treffen oder auch neue Vereinbarungen nach dem Muster der Anlage zu Nr. 16 der GDO. des ehemaligen RAM. vom 5. Oktober 1940 abzuschließen. Ich beziehe mich hierbei auf das den betreffenden Verwaltungen zugegangene Rundschreiben der Zusatzversorgungsanstalt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Arbeitsminister NRW erkläre ich mich bereit, auch den bisher in der Rentenversicherung der RfA. Überversicherten aus dem o. a. Personenkreis der Reichsversicherung nochmals die Wahl zwischen der Überversicherung in der RfA. und der Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt und zwar befristet bis zum 31. Dezember 1950 zu geben. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu stellen. Nr. 4 des Durchführungserlasses zur GDO. Reichs-Vers. vom 10. 12. 1943 — RBBl. S. 215 — findet hierbei keine Anwendung.

Diese Frist gilt auch für die betreffenden Verwaltungen der Reichsversicherung, um jetzt noch Vereinbarungen, die seinerzeit nicht mehr abgeschlossen wurden, mit der Anstalt zu treffen oder auch neue Vereinbarungen nach dem Muster 16 der GDO. des ehemaligen RAM vom 5. Oktober 1940 abzuschließen.

Im übrigen beziehe ich mich auf meinen Erl. vom 31. Mai 1950 — B 6115 — 4125/IV — (MBI. NW. S. 549).

Bezug: RdErl. des Fin.Min. vom 12. 8. 1949 — B 6115 — 4176/IV — (MBI. NW. S. 818),

RdErl. des Fin.Min. vom 31. 5. 1950 — B 6115 — 4125/IV (MBI. NW. S. 549).

— MBI. NW. 1950 S. 910.

Notiz**Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 21. 9. 1950 — III B 4/2411

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 14. Juli 1950 (MBI. NW. S. 732) folgende weiteren Filme anerkannt:

Spielfilme:

mit Wirkung ab: Prädikat:

- | | | |
|--------------------------|-------------|--------------------|
| 1. „Scotts letzte Fahrt“ | 1. 8. 1950 | kulturell wertvoll |
| 2. „Columbus“ | 18. 7. 1950 | kulturell wertvoll |

mit Wirkung ab: Prädikat:

- | | | |
|------------------------------|-------------|-----------------------------|
| 3. „Brief einer Unbekannten“ | 28. 7. 1950 | künstlerisch
hochstehend |
| 4. „Königin Viktoria“ | 8. 8. 1950 | kulturell wertvoll |

Kurzkulturfilme:

- | | | |
|---|-------------|--------------|
| 1. „Klöster in England“ | 15. 8. 1950 | volksbildend |
| 2. „Schulspeisung“ | 17. 6. 1950 | volksbildend |
| 3. „Oasen“ | 18. 7. 1950 | volksbildend |
| 4. „Vorbeugen ist besser
als Heilen“ | 15. 8. 1950 | volksbildend |
| 5. „Schillerstraße 16“ | 31. 8. 1950 | volksbildend |

— MBI. NW. 1950 S. 911.